



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

Beitragsordnung

(Gemäß § 5 unserer Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist ein Bestandteil der Beitrittserklärung, welche von allen Mitgliedern, auch Abteilungsmitgliedern, ausgefüllt werden muss.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	22,00 €
- Erwachsene über 18 Jahre	50,00 €
- Rentner (auf Antrag)	27,00 €
- Wehr- und Ersatzdienstleistende auf Antrag	22,00 €
- Studenten auf Antrag	22,00 €
- Ehrenmitglieder	0,00 €
- Familien (zwei Erwachsene plus mind. ein Kind)	95,00 €
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechender Begründung und Nachweisen einem Vorstandsmitglied vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen!
5. In dem Grundbetrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug bis zum 1. April des Jahres laut erteilter Einzugsermächtigung.
7. Der Grundbeitrag (Vereinsbeitrag) wird durch den Verein eingezogen.
8. Mitglieder, die bisher am Einzugsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April des Jahres durch Einzahlung auf unser Konto 15 045 115 bei der Kreissparkasse Waiblingen, BLZ 602 500 10.
9. Mitglieder, welche bis zum 1. April des Jahres ihre Beiträge nicht überwiesen haben, erhalten eine Rechnung zugeschickt, dadurch kann eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben werden.
10. Bei Vereinseintritt ist mit dem Abgeben der Beitrittserklärung bis 30. Juni der volle Beitrag fällig, ab dem 1. Juli nur noch der halbe Beitrag zu entrichten.
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss bei einem Vorstandsmitglied zum 30. November schriftlich erklärt werden.
12. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben. Der Abteilungsbeitrag kann von den Abteilungen eingezogen werden.
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, etc.) gelten gesonderte Gebühren.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundes-Datenschutzgesetz gespeichert.